

B e n u t z e r o r d n u n g **für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weißandt-Görlau**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2, 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 44 Abs. 3 Nr. 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 17.05.2001/03.02.2003/18.11.2004 für die Gemeinschaftsräume in der Hauptstraße 31 (Bauernstube und Gemeindezentrum) nachfolgende Benutzerordnung beschlossen:

§ 1 Nutzung

(1) Die o.g. Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weißandt-Görlau dienen den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Bürgern als Stätte der Begegnung.

Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorrang der Nutzung der Gemeinschaftsräume haben die in Absatz 1 benannten Nutzer.

Werden die Gemeinschaftsräume durch diese zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Organisationen und Bürger.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume ist in der Regel 14 Tage vor Nutzungstermin unter Angabe der Nutzungsart schriftlich als formloser Antrag an den Bürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter zu richten.

2) Bewerben sich mehrere Antragsteller um den gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter.

§ 3 Art der Nutzung

(1) Vereine und Gruppierungen können die Gemeinschaftsräume z.B. nutzen für:

- Mitgliederversammlungen
- Feierlichkeiten der Vereine

(2) Privatpersonen können die Einrichtungen für Familienfeiern nutzen.

(3) Eine Nutzung der Einrichtungen als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Dauer der Nutzung

(1) Nutzung für Mitgliederversammlungen der Vereine und anderer Gruppierungen:

Für Versammlungen steht den Vereinen und anderen Gruppierungen der beantragte Gemeinschaftsraum am Nutzungstag eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung.

(2) Nutzung für Feierlichkeiten durch Vereine, andere Gruppierungen, sowie Privatpersonen:

Für die Nutzung bei Feierlichkeiten zählen eine Vorbereitungszeit für die Feier, der eigentliche Nutzungstag, sowie die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einschließlich der Reinigung der genutzten Einrichtung.

Es gilt: Die Einrichtung steht dem Nutzer

- ab 18.00 Uhr - Tag vor der Nutzung (Vorbereitungszeit)

- der gesamte Nutzungstag, mehrere Nutzungstage
(tatsächliche Nutzung)

- bis 10.00 Uhr - Tag nach der Nutzung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes)

zur Verfügung.

(5) Nach der Nutzung ist die Einrichtung in einem sauberen Zustand an den Bürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter zu übergeben.

§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung

Die Gemeinschaftsräume sind gastronomisch nicht bewirtschaftet.

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst zuständig.

§ 6 Säuberung/Schadenersatz

(1) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sauberkeit und Ordnung der Gemeinschaftsräume verantwortlich.

(2) Das Gemeindezentrum einschließlich die genutzten Nebenräume (Toilette, Küche, Flur usw.) sind ordnungsgemäß wiederhergestellt zu übergeben.

Die Endreinigung wird durch die Gemeinde Weißandt-Görlau vorgenommen.

Die Bauernstube kann auf Wunsch vom Nutzer selbst gereinigt werden.

Näheres wird in der Benutzergebührenordnung geregelt.

(3) Werden die in Abs. 2 benannten Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten des Nutzers eine Reinigungsfirma mit der Säuberung.

(4) Beschädigungen sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer in vollem Umfang.

§ 7 Schlüssel/Schlüsselübergabe

Nach Genehmigung der Nutzung ist der Schlüssel für den zu nutzenden Gemeinschaftsraum am ersten bzw. am letzten Tag der Nutzung abzuholen bzw. zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels hat der Nutzer für die Folgekosten aufzukommen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzerordnung tritt nach Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Benutzerordnung erfolgt entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Gölzau. Weißandt-Gölzau, 28.05.2001/03.02.2003/18.11.2004

gez. Wagner
Bürgermeister

- Siegel -

gez. Bresch
Bürgermeister